
Merkblatt

Artenschutz bei Baumaßnahmen in der Hansestadt Rostock

Zur Anwendung der Bestimmungen zum Artenschutzrecht und für die erforderliche Behördenbeteiligung

zum Beispiel bei Gebäudeabbrüchen/ Dachrekonstruktionen, Gebäudeausbau und -umbau, Fassaden- und Fugensanierungen sowie bauvorbereitende Baum-, Gehölz- und sonstige Biotopbeseitigungen.

Gesetzlicher Hintergrund

Wichtige Rechtsgrundlagen / öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 25. März 1998 in der jeweils gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Begriffsbestimmungen für die besonders und streng geschützten Arten in § 7 BNatSchG in Verbindung mit

- Bundesartenschutzverordnung, speziell Anlage 1
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG), speziell Anhang IV
- EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- EU-Artenschutzverordnung (Verordnung Nr. 338/97)

Ferner:

- Washingtoner Artenschutzabkommen - Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)
- Bundesjagdgesetz
- Bundeswildschutzverordnung.

Schwerpunktmäßig sind in den Städten wie Rostock geschützte Tierarten, die in und an Gebäuden (z.B. Fledermäuse, Vögel z.B. Mauersegler, Schwalben) oder in Gehölzen (u.a. Vögel, z. B. wie Amsel oder Insekten, wie z.B. Moschusbock, Bockkäfer, Rosenkäfer und Hornisse) leben, betroffen.

In diesen Fällen ist **§ 44 BNatSchG** (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) als Kernstück des Artenschutzrechtes die wesentliche, zu beachtende Vorschrift, in der die **Verbotstatbestände** (Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote) geregelt sind, insbesondere die Absätze 1 und 2 des § 44 BNatSchG.

Verfahrensweg

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen einer Baumaßnahme ist die Erteilung einer **Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG** von den o. g. Vorschriften durch die zuständige untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Ausnahme bzw. Befreiung vom Artenschutz ist gemäß § 40 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Bestandteil einer Baugenehmigung.

Auch bei den nach Landesbauordnung M-V verfahrens- oder genehmigungsfreien Vorhaben (z. B. diverse Gebäudeabriss- oder Fassadensanierungen) besteht bei entsprechenden Betroffenheiten ebenfalls eine artenschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit der betreffenden baulichen Vorhaben oder Maßnahmen. Hier ist ein separates Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Naturschutzgenehmigung wird auf Antrag erteilt.

Hinweis: Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) ist bei allen Infrastrukturvorhaben (z. B. Neu- und Ausbauten von Straßen, Bebauungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen) erforderlich. Dazu ist der Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) anzuwenden. Weiterführende Informationen sind der Internetpräsentation des LUNG zu entnehmen (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm).

Weitere Hinweise zur Genehmigung:

- Zur Beurteilung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sind durch das Unternehmen oder den Bauherren die geplanten Baumaßnahmen darzustellen. Dazu sind die Baumaßnahme, die Bauweise, der Bauzeitraum und Angaben zur Charakterisierung der Baumaßnahme vorzulegen.
- Die fachlichen Anforderungen der Genehmigungsbehörde an die Antragsunterlagen sind zu beachten. Erst mit Vorliegen von beurteilungsfähigen Unterlagen kann die Bearbeitung umfassend erfolgen.
- Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Naturschutzvorschriften kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde auch versagt werden. Im Falle einer zu erteilenden Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) an den Antragsteller zu rechnen.
- Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) werden nach Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde zunächst fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu prüfen und ggf. zu ergreifen sein. Unter Umständen kann damit auf das artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Zuständigkeit bei Verstößen

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. für die Festlegung erforderlicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Nichtbeachtung der Regelungen betreffs des Artenschutzes im Zuge von Baumaßnahmen ist die das Bauvorhaben genehmigende Behörde in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.

Neben den Ordnungswidrigkeiten sind mit § 71 BNatSchG vorsätzliche Handlungen, die sich in beeinträchtigender Weise auf streng geschützte Tiere und Pflanzen beziehen, Bestandteil von Strafvorschriften geworden.

Geschützte Tierarten (Auswahl)



Zwergfledermaus



Storchenhorst



Nestlinge der Dohle



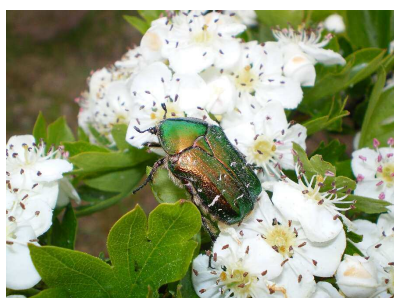
Ringelnatter



Zauneidechse



Laubfrosch



Rosenkäfer

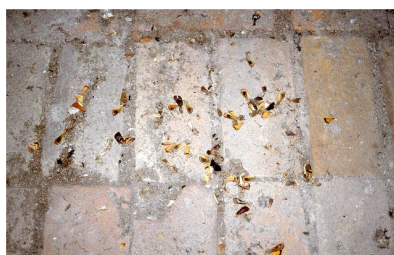


Hornissen



Moschusbock

Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tierarten (Auswahl)



Fraßplatz der Fledermausart
Braunes Langohr



Amselnest



Hornissennest

Bildautoren: Hans-Dieter Bringmann, Uwe Hermanns

Typische Fallbeispiele (Auswahl)

1. Gebäudeabbruch/ Dachrekonstruktion/ Gebäudeausbau und –umbau/ Fassaden- und Fugensanierungen

Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte

Vögel:

- besondere Aufmerksamkeit bei länger unbewohnten oder ungenutzten Gebäuden erforderlich
- Begünstigung der Besiedlung durch zerstörte Fenster, Türen, defekte Dächer, Öffnungen im Trauf- und Dachbereich (auch Traufkästen)

Fledermäuse:

- Bildung von Wochenstuben in den warmen Dachbereichen (Kolonien von Weibchen zur gemeinsamen Aufzucht der Jungfledermäuse)
- Überwinterungsquartiere: Keller (insbesondere gemauerte, feuchte und frostfreie Räume mit Fugen und Gewölben), Eiskeller, Bunker
- Nutzung von Plattenbauten (Fugenbereiche) als Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere oder als Balzquartiere

Häufig betroffene Arten

gebäudebewohnende Vogelarten:

- Rauchschnalze, Mehlschnalze, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule, Dohle, Turmfalke

gebäudebewohnende Fledermausarten:

- Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus

Verbotstatbestände

Vögel:

- Tötungsverbot, Störungsverbot in der Brutzeit, Beseitigungsverbot für Nester mit dauerhaftem Bestand

Fledermäuse:

- Tötungsverbot, Störungsverbot der belegten Quartiere, ganzjähriges Beseitigungsverbot für die Quartiere

Handlungsbedarf Vorhabenträger

- Klärung im Rahmen der Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baumaßnahme, ob Gebäude Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten oder/und Lebensstätten europäischer Vogelarten ist/ sind
- fachgerechte Prüfung und Darlegung der Besiedlung erforderlich
- erste, nicht immer auftretende Hinweise zu Fledermausvorkommen: Fledermausmumien, Fledermauskotpellets an Gebäudewänden oder auf den Dachböden, Schmetterlingsflügel unter den Fraßplätzen einzelner Fledermäuse
- Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen wie:
 - Abbruchzeiten unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten und Fledermausquartier-Belegung
 - bei Gebäudeabbruch ggf. Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren

2. Beseitigung von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen

Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte
➤ zur vollständigen Ortung von Baumhöhlen Kontrolle der zu fällenden Bäume in der Vegetationsruheperiode erforderlich
Häufig betroffene Arten
➤ Fledermäuse, baumbewohnende Vögel oder Hornissen bzw. geschützte Käferarten
Verbotstatbestände
➤ Tötungsverbot, Störungsverbot der belegten Quartiere, ganzjähriges Beseitigungsverbot für die Quartiere, ggf. Verbot der Änderung des unmittelbaren Umfeldes des als Lebensstätte ermittelten Höhlenbaumes
Handlungsbedarf Vorhabenträger
➤ fachgerechte Prüfung und Darlegung der Besiedlung der Baumhöhlen
➤ Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen wie: <ul style="list-style-type: none">• Vorgaben zum möglichen Fällzeitpunkt• Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren

3. Temporärer Schutz von Reproduktionsstätten sämtlicher europäischer Vogelarten und der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen Arten

Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte
➤ bei Gehölzpflegearbeiten oder –beseitigungen oder Wiederaufnahme der Nutzung von länger nicht genutzten Wiesen oder Bracheflächen
Häufig betroffene Arten
➤ Arten, die die zur Brut genutzten Nester bzw. Lebensstätten einmalig nutzen
Verbotstatbestände
➤ zeitlich begrenztes Zugriffsverbot für die zur Brut genutzten Nester bzw. Lebensstätten; nach Verlassen der Jungtiere erlischt der gesetzliche Schutz temporärer Reproduktionsstätten
➤ aber: Fledermauswochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere sind nicht als temporäre Lebensstätten anzusehen und genießen einen ganzjährigen Schutz
Handlungsbedarf Vorhabenträger
➤ Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen bei Bauvorhaben wie <ul style="list-style-type: none">• Umnutzung von Gehölzflächen oder von Flächen, die durch Bodenbrüter genutzt werden, außerhalb der Brutzeit• Vogelbrutzeit in der Regel in der Zeit vom 01.03.- 30.09.

4. Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte
<ul style="list-style-type: none">➤ bei ganzer oder teilweiser Verfüllung von Kleingewässern➤ Veränderung der natürlichen Gewässerböschung bzw. der Ufer➤ dauerhafte bzw. temporäre Absenkungen des aktuell bestehenden Gewässerspiegels durch Verringerung des Zustromes von Oberflächenwasser oder eine Grundwasserabsenkung
Häufig betroffene Arten
<ul style="list-style-type: none">➤ alle in Kleingewässern lebenden besonders und streng geschützten Lurcharten
Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte
<ul style="list-style-type: none">➤ bei ganzer oder teilweiser Verfüllung von Kleingewässern➤ Veränderung der natürlichen Gewässerböschung bzw. der Ufer➤ dauerhafte bzw. temporäre Absenkungen des aktuell bestehenden Gewässerspiegels durch Verringerung des Zustromes von Oberflächenwasser oder eine Grundwasserabsenkung
Verbotstatbestände
<ul style="list-style-type: none">➤ Tötungsverbot, Beseitigungs- und Beeinträchtungsverbot ihrer Lebensstätten, bei streng geschützten Lurcharten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zusätzlich Störungsverbot in Reproduktionszeit
Handlungsbedarf Vorhabenträger
<ul style="list-style-type: none">➤ neben artenschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) auch Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (Erteilung durch untere Naturschutzbehörde) erforderlich➤ Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen bei Bauvorhaben wie<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Baumaßnahmen nach Abschluss der Fortpflanzungsperiode und des Entwicklungszyklus der Tiere• Vornahme von ggf. zeitlich vorgezogenen Ersatzmaßnahmen

5. Umnutzung von Flächen, die geschützten Arten als Lebensstätten dienen

Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte
<ul style="list-style-type: none">➤ bei Überbauung geschützter Trocken-Biotope, Ödländereien oder von Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Nutzungen➤ Umnutzung von Flächen kann mit artenschutzrechtlichen Verbotsnormen in Konflikt geraten
Häufig betroffene Arten
<ul style="list-style-type: none">➤ Reptilien, Wildbienen
Verbotstatbestände
<ul style="list-style-type: none">➤ Tötungsverbot, Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot ihrer Lebensstätten, bei streng geschützten Reptilienarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zusätzlich Störungsverbot in Reproduktionszeit
Handlungsbedarf Vorhabenträger
<ul style="list-style-type: none">➤ Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen bei Bauvorhaben wie<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Baumaßnahmen nach Abschluss der Fortpflanzungsperiode und des Entwicklungszyklus der Tiere• Vornahme von ggf. zeitlich vorgezogenen Ersatzmaßnahmen

6. Beseitigung von Horsten von Großvögeln und Krähenkolonien

Berührungspunkte mit dem Artenschutz/ besondere Aspekte
<ul style="list-style-type: none">➤ bei Gehölzrodungen und Durchforstungsarbeiten
Häufig betroffene Arten
<ul style="list-style-type: none">➤ Greifvögel, Störche, Kranich und Kolkrabe sowie Brutkolonien der Graureiher, Saatkrähen und Kormorane
Verbotstatbestände
<ul style="list-style-type: none">➤ Tötungsverbot (einschließlich ihrer Entwicklungsformen) , Störungs- und Beseitigungsverbot für die regelmäßig genutzten Lebensstätten (Horste, Brutkolonien)
Handlungsbedarf Vorhabenträger
<ul style="list-style-type: none">➤ Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen wie<ul style="list-style-type: none">• Rücksichtnahme auf Brutzeiten• Vornahme von ggf. zeitlich vorgezogenen Ersatzmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden und Bäumen (Auswahl)



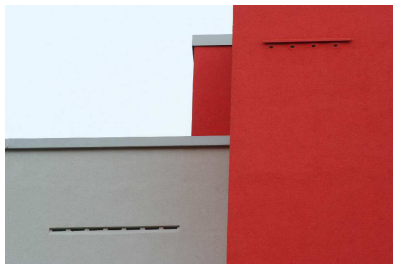
Fledermausaufsatzsteine am ehemaligen Güterbahnhof Rostock



Kombination aus Erhalt von Fledermausspaltenquartieren (waagerechte Schlitze an der Klinker-oberkante) und Fledermausspaltenkästen an einem Plattenbau in Rostock-Dierkow



Höhlenkästen für baumbewohnende Fledermäuse (Bild rechts mit Abendsegler) im Waldgebiet Swienskuhlen in Rostock



Einbausteine für Fledermäuse (links im Bild) und Mauersegler (rechts oben) am Luft- und Raumfahrtzentrum Rostock Warnemünde



Mauerseglernistkasten (Aufsatzkasten) an einem Rostocker Plattenbau



Dohlennistkasten im Kröpeliner Tor Rostock



Nisthilfe für Mehlschwalben an einem Gebäude im Uniklinikum Rostock-Gehlsdorf



Künstlich geschaffener Nistplatz für Turmfalken an der Petrikirche Rostock



Schleiereulennistkasten in einer Scheune in Rostock-Hinrichsdorf

Bildautor: Uwe Hermanns

Bearbeitungsstand: 11.07.2012